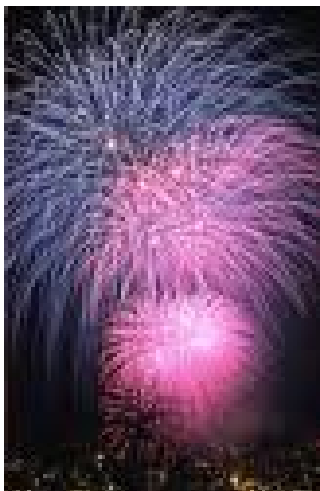


Information:
Feuerwerkskörper im Einzelhandel
zum Jahreswechsel 2010/2011



Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Titel	Seite
1	Einleitung	1
2	Einhaltungs-Checkliste	2
3	Anzeigepflicht vor Aufnahme des Verkaufs	3
4	Verkauf	3
5	Kennzeichnung	4
6	Zulassung & Einfuhr von Feuerwerkskörpern	5
7	Meldepflichten und Schutzvorschriften	6
8	Aufbewahrung (-smengen)	6
9	(Rück-) Transport	7
10	Quellen, weitere Informationen	8
Anhang I	Kennzeichnung	9
Anhang II	Genehmigungsfreie Aufbewahrung kleiner Mengen	10
Anhang III	Muster-Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz	11

1. Einleitung

1.1 Allgemeine Hinweise

Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten. Aus diesem Grund müssen die Einzelhandelsunternehmen beim Verkauf, bei der Aufbewahrung und bei der Beförderung dieser Gegenstände besondere Vorschriften und Sicherheitsaspekte beachten. Pyrotechnische Gegenstände sind, je nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck, in Kategorien bzw. Klassen eingeteilt.

1.2 Wichtigste Neuerungen auf einen Blick

Verkaufszeitraum Ende 2010	29.-31. Dezember 2010 (Kategorie/ Klasse 2)
Kennzeichnung	Zwei parallele Kennzeichnungssysteme (national und europäisch). Importware muss zusätzlich zum CE-Zeichen eine ID-Nummer der BAM aufweisen.
Anbieten und Werbung	Das Anbieten und Werben (nicht aber das Verkaufen) ist auch außerhalb der Drei-Tage-Frist (29.-31.12.2010) erlaubt.
Altersgrenze	12 Jahre für Kauf von Kleinstfeuerwerken.

1.3 Die wichtigsten Abverkaufsregeln im Überblick

Für den Einzelhandel sind folgende Kategorien/Klassen von Bedeutung:

Bezeichnung	Kat.	Kl.	Beispielprodukte	Zeitraum und Mindestalter
Kleinstfeuerwerk:	1	I	Knallerbsen Knallbonbons Tischfeuerwerk Wunderkerzen Party Knaller	Abbrenn- und Verkaufsgenehmigung gelten unbefristet . Mindestalter: 12 Jahre
Kleinf Feuerwerk:	2	II	Raketen Partyknaller Bengalartikel Batterien Knallkörper	Verkauf: 29.12.2010 - 31.12.2010 Abbrennen: 31.12.2010 - 01.01.2011 ¹ Mindestalter: 18 Jahre

Verstöße gegen Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftaten dar und können mit hohen Bußgeldern bis zu 50.000 € oder Haftstrafen geahndet werden!

¹ An anderen Tagen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die in der Regel bei der Gemeinde zu beantragen ist.

2. Einhaltung-Checkliste

Typ: Wenn Sie die Schritte dieser Checkliste dokumentieren, erhöhen Sie Ihre Rechtssicherheit!

Wann?	Was?	Kapitel	Erledigt?
Vor Verkaufsstart	Verkaufsanzeige (falls erstmalig oder Änderung)	3	<input type="checkbox"/>
	Benennung und Unterweisung von verantwortlichen Personen	4	<input type="checkbox"/>
	Ggf. Schulung des weiteren Personals (soweit Umgang mit Feuerwerkskörpern)	4	<input type="checkbox"/>
	Stichproben der Ware (v. a. bei Importware), insbes. BAM-ID, Unbedenklichkeit	4, 5, 6	<input type="checkbox"/>
Bei Eigenimporten	Vorschriften zu Zulassung, Einfuhr und Kennzeichnung einhalten	6, 5	<input type="checkbox"/>
Während des Verkaufs	Abgabebestimmungen einhalten, insbesondere Zeitraum und Mindestalter	4	<input type="checkbox"/>
	Präsenz verantwortlicher Personen sicherstellen	4	<input type="checkbox"/>
Vor, während und nach Verkauf	Schutzvorschriften einhalten, Meldung bei Unfall/ Diebstahl	7	<input type="checkbox"/>
	Aufbewahrungsmengen und weitere Schutzvorschriften einhalten	8	<input type="checkbox"/>
	Transportvorschriften einhalten	9	<input type="checkbox"/>

3. Anzeigepflicht vor Aufnahme des Verkaufs

3.1 Erstmöglicher Verkauf

Jedes Einzelhandelsunternehmen, das (erstmalig) pyrotechnische Gegenstände verkaufen oder diese befördern (z.B. Speditionen) will, hat dies **mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit** der zuständigen Behörde unter Angabe der verantwortlichen Personen (Betriebs-, Filial- oder Marktleiter) anzuzeigen. Weiterhin sind vor Aufnahme des Verkaufs die im Arbeitsschutzgesetz vorgesehenen Unterweisungs- und Dokumentationspflichten zu beachten (vgl. auch Punkt 7 Schutzvorschriften – relevant v. a. für Unternehmen mit über 10 Mitarbeitern). Zu den weiteren Pflichten der verantwortlichen Personen vgl. auch Punkt 8 (Meldepflichten). Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden (z.B. Gewerbeaufsichtsämter, Bezirksregierungen, Regierungspräsidien) geben nähere Auskünfte.

3.2 Erneute Anzeige bei Datenänderungen

Eine erneute Anzeige ist erforderlich, wenn sich gegenüber der letzten Anzeige relevante Daten (z.B. Anschrift, Betriebs-, Filial- oder Marktleiter etc.) geändert haben. Ansonsten bedarf es keiner erneuten Anzeige, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend verkauft werden.

3.3 Beendigung der Tätigkeit

Die Beendigung dieser Tätigkeit (z. B. bei Geschäftsaufgabe) muss ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden.

➤ Ein **Muster** für eine entsprechende Anzeige finden sie in Anhang III dieser Information.

4. Verkauf

4.1 Abgabe Kategorie 1/Klasse I:

NEU seit 2009: Feuerwerkskörper dieser Kategorie/ Klasse dürfen während des ganzen Jahres nur an Personen abgegeben werden, die das **12. Lebensjahr** vollendet haben (bußgeldbewehrt).

➤ **Hinweis an Kassenpersonal!**

4.2 Kategorie 2/Klasse II – befristeter Verkauf:

Feuerwerkskörper dieser Kategorie/ Klasse dürfen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres an Verbraucher verkauft werden. Ist einer dieser drei Tage ein Sonntag dann können im Rahmen der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten die entsprechenden Produkte auch bereits ab dem 28. Dezember verkauft werden. Werden diese Artikel zu früh verkauft, muss im Falle einer Kontrolle mit Bußgeld gerechnet werden. Gegenstände der Kategorie 2/Klasse II dürfen nur an Personen ab **18 Jahren** verkauft werden (strafbewehrt). Wenn die Verpackung von Feuerwerkskörpern dieser Kategorie/ Klasse den Hinweis enthält „Abgabe nur an Personen mit Erlaubnis“, unterliegt der Abverkauf weiter gehenden Beschränkungen.

➤ **Hinweis an Kassenpersonal!**

4.3 Anbieten und Werben

NEU seit 2009: Anders als bisher ist das **Anbieten und Werben auch außerhalb der Drei-Tage-Frist (29.-31.12.2010) erlaubt**. Das Aufstellen von Verkaufständen oder entsprechendem Werbematerial, sowie die Entgegennahme von Bestellungen vor den gesetzlich festgelegten Verkaufstagen sind erlaubt. Im Übrigen ist das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2/Klasse II im Großhandelsgeschäft außerhalb der Drei-Tage-Frist zulässig, solange dabei die pyrotechnischen Gegenstände nicht dem Verbraucher überlassen werden.

4.4 Beschränkung der Selbstbedienung, Ausstellung

Feuerwerkskörper mit Ausnahme von Knallbonbons dürfen **nur in geschlossenen Schaukästen** angeboten werden, das heißt es gilt im Grundsatz ein **Selbstbedienungsverbot**. Dies gilt nicht bei: Feuerwerkskörpern in Verpackungen **mit Unbedenklichkeitsbescheinigung²** der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), z.B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich [BAM-1234]“ (bzw. [BAM-1234/2008]). Ware mit Unbedenklichkeitsbescheinigung darf auch außerhalb geschlossener Schaukästen angeboten werden. Ein gesetzliches Verbot für die Ausstellung in Schaufenstern gibt es nicht. Die Abgabe von Feuerwerkskörpern ist im Rahmen der Selbstbedienung möglich, wenn eine unterwiesene Person (auch Kassenpersonal) dies überwacht. Sichtkontakt mit dem Verkaufsstand genügt.

4.5 Verantwortliche Personen

Benennung: Mindestens eine über 18 Jahre alte und zuverlässige Person pro Verkaufsstelle ist schriftlich als verantwortliche Person zu benennen. Sie muss in der Lage sein, die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik nach § 24 Sprengstoffgesetz anzuwenden.

Unterweisung: Jede verantwortliche Person muss unterwiesen sein. Im Schadensfall haftet der Unternehmer, wenn er versäumt sicherzustellen und nicht anhand von Nachweisen dokumentieren kann, dass die verantwortliche Person seines Unternehmens ausreichend sachkundig und unterwiesen ist. Der verantwortlichen Person ein Merkblatt zum Feuerwerkskörperverkauf zum Lesen in die Hand gedrückt zu haben, reicht im Streit- und Schadensfall nicht zur Entlastung des Unternehmers aus.

Nachweis für den Unternehmer: Vielmehr muss sich der Unternehmer von der verantwortlichen Person per Unterschrift bestätigen lassen, dass sie sich mit den Inhalten z.B. dieses Merkblatts vertraut gemacht hat und danach handeln wird. Alternativ: Vorlage einer Teilnahmebestätigung über eine Schulungsteilnahme der verantwortlichen Person.

Aufgaben und Präsenzpflcht: Es muss sichergestellt sein, dass eine verantwortliche Person vor Ort in der Verkaufsstelle präsent ist und jederzeit für den gefahrungsfreien Umgang mit den Feuerwerkskörpern im Unternehmen und im Verkauf sorgt. Die Präsenzpflcht kann es bei den heute üblichen Ladenöffnungszeiten erforderlich machen, dass mehrere Personen pro Verkaufsstelle gegenüber der Behörde benannt werden.

Weitere Aufgaben: rechtskonforme Steuerung des Feuerwerkskörper-Nachschubs in den Verkaufsraum, Einhaltung der Aufbewahrungsmengen, **Schulung des übrigen Personals**

² Verzeichnis der Unbedenklichkeitsbescheinigungen Ende 2009:

http://www.bam.de/de/service/amt_mitteilungen/sprengstoffrecht/sprengstoffrecht_medien/unbedenk_beschein2.pdf

Feuerwerkskörper im Einzelhandel zum Jahreswechsel 2010/2011

(mindestens einmal jährlich³, vorzugsweise zu Beginn des Sylvesterverkaufs - soweit Umgang⁴ mit Feuerwerkskörpern vorliegt), Betriebsanweisungen, Brandschutz, Fluchtwege, Löschmittel, Sicherheitsabstände zwischen den Verkaufsständen, Überwachung der Abgabe der Feuerwerkskörper an die Verbraucher, Einhaltung der Altersvoraussetzungen des Käufers etc.

➤ **Tipp:** Der Unternehmer, die Unternehmensleitung oder Marktleiter bespricht rechtzeitig vor dem Sylvestergeschäft mit der / den verantwortlichen Person(en) alle wichtigen Maßnahmen.

4.6 Verkaufsraum

Pyrotechnische Gegenstände dürfen **nur in Verkaufsräumen** angeboten und verkauft werden (Ausnahme: Versandhandel – allerdings ist auch im Versandhandel/ Onlinehandel zu gewährleisten, dass das Abgabalter eingehalten wird und die Annahme nicht vor den gesetzlich festgelegten Stichtagen erfolgt). Der Verkauf in Einkaufspassagen (Gang) sowie aus Kiosken ins Freie ist verboten. Gegenstände der Kategorie 1/Klasse I dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden. Feuerwerkskörper der Kategorien 1 und 2/Klasse I und II zählen nicht zum Reisebedarf und dürfen an **Tankstellen** nur im Rahmen der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten verkauft werden. Beachten Sie die in Kapitel 8 „Aufbewahrung (-smengen)“ genannten Höchstmengen für die genehmigungsfreie Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern in Verkaufsräumen.

4.7 Stichproben, Gebrauchsanweisung

Der Händler muss sich anhand von **Stichproben** davon überzeugen, dass die Feuerwerkskörper, die er vertreibt, vorschriftsgemäß gekennzeichnet und verpackt sind. Jedem pyrotechnischen Gegenstand ist eine deutschsprachige **Gebrauchsanweisung** beizufügen. Soweit sich diese Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

5. Kennzeichnung

5.1 Grundsätzliches und Stichproben-Überprüfung

Hersteller / Importeure müssen pyrotechnische Gegenstände sowie ihre Verpackung mit nachfolgenden Angaben kennzeichnen. Der Handel ist verpflichtet, die vorschriftsmäßige Einhaltung mittels Stichproben zu überprüfen.

5.2 NEU: Zwei parallele Kennzeichnungssysteme

Zum 01.10.2009 sind Neuregelungen des Sprengstoffgesetzes in Kraft getreten, mit denen insbesondere die Umsetzung der EG-Pyrotechnik-Richtlinie 2007/23/EG ins nationale Recht erfolgt ist. So wird das bisherige nationale Zulassungsverfahren für Feuerwerkskörper durch das EG-Konformitätsnachweisverfahren ersetzt, was auch Änderungen bei der Kennzeichnung von Feuerwerkskörpern mit sich bringt. Bis 2017 (Übergangsvorschriften) werden die neue und die alte Variante der Kennzeichnung auf den pyrotechnischen Gegenständen zu finden sein.

Aufgrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber aber eine lange Übergangsregelung für die Verwendung von Gegenständen mit Altzulassungen vorgesehen hat, können alle Feuerwerkskörper, die bis zum 30. September 2009 eine BAM-Zulassung aufwiesen, noch bis zum 03. Juli 2017 - wie bisher, mit der jetzigen Kennzeichnung - hergestellt, eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Die neuen Regelungen, einschließlich der Kennzeichnung, gelten für alle Gegenstände, die ab dem 01. Oktober 2009 neu zugelassen werden.

➤ Wie beide Kennzeichnungsvarianten aussehen, entnehmen Sie bitte Anhang I dieser Information

5.3 Sichtbarkeit der Kennzeichnung

Für alle Kennzeichnungen gilt: Sie müssen deutlich sichtbar, leicht lesbar, dauerhaft und in deutscher Sprache verfasst sein. Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen

³ Schulung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls jährlich – vgl. Kapitel 7

⁴ Der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen schließt das Überlassen, Aufbewahren und die Empfangnahme ein

lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss erkennbar sein, welche Kennzeichnung für welchen Gegenstand gilt. Für die Beförderung bzw. die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände müssen die Versand- bzw. Packstücke mit folgender Kennzeichnung versehen sein:

- Lagergruppe z.B. 1.4
- Verträglichkeitsgruppe: S oder G

5.4 Weiterführende Informationen:

BAM (2009): „Information zur künftigen Kennzeichnung von pyrotechnischen Gegenständen“:

http://www.bam.de/de/service/amt/mittelungen/sprenstoffrecht/sprenstoffrecht_medien/ti_kennz_pyro_gegenst.pdf

6. Zulassung & Einfuhr von Feuerwerkskörpern

6.1 Grundsätzliches

Wer Feuerwerkskörper einführen will, muss dies bei der zuständigen Behörde **beantragen**. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie

- entweder eine BAM-Zulassung aufweisen
- oder gem. EG-Konformitätsnachweisverfahren mit einem CE-Zeichen, einer Registriernummer sowie einer **BAM-Identifikationsnummer** versehen sind.

6.2 NEU: Vorsicht bei Importen (auch aus EU-Mitgliedstaaten)

Bei importierten Feuerwerkskörpern – auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten – ist Vorsicht geboten: ein CE-Zeichen sowie die Registriernummer reichen als Konformitätsnachweis nicht aus, sondern die Ware muss in Deutschland **zusätzlich eine Identifikationsnummer der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM)** aufweisen. Für Ende 2010 ist diesbezüglich mit verstärkten Kontrollen zu rechnen!

Empfehlungen:

Stellen Sie möglichst sicher, dass bereits Ihr Zulieferer für die rechtskonforme Zulassung oder Identifikationsnummer gesorgt hat:

- Ware sollte bereits bei Import BAM-Zulassung aufweisen (wenn es sich um Produkte handelt, die bereits vor dem 1. Oktober 2009 im deutschen Markt vertrieben wurden);
- Oder: Ware sollte bereits bei Import BAM-Identifikationsnummer aufweisen (wenn es sich um neuartige Produkte handelt, die seit dem 1. Oktober 2009 erstmals in Deutschland auf den Markt gebracht werden).
- Achten Sie zusätzlich darauf, dass möglichst die gesamte Ware über eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der BAM verfügt, damit Sie von weniger strengen Verkaufsbeschränkungen profitieren können (vgl. Kapitel 4).

Falls Sie bereits bestellt haben sollten: Sie sind als Importeur verantwortlich für die Konformität der Produkte. Wenn Sie die Ware in Deutschland abverkaufen wollen, beantragen Sie unbedingt frühzeitig die BAM-Identifikationsnummer und möglichst auch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (separate Verfahren bei der BAM).

Hintergrundinformationen:

Feuerwerkskörper, die keine BAM-Zulassung mehr aufweisen, sondern gem. EG Konformitätsnachweisverfahren mit einem CE-Zeichen und einer Registriernummer (vgl. Kapitel 5 Kennzeichnung) versehen sind, dürfen nur in Deutschland verwendet werden, wenn sie **zusätzlich** eine von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) erteilte Identifikationsnummer aufweisen, die z.B. wie folgt aussehen kann: BAM-F2-0001. Die BAM-Identifikationsnummer findet sich auf der Gebrauchsanleitung.

Weiterführende Informationen:

- BAM-Merkblatt zur Vergabe der Identifikationsnummer:
http://www.bam.de/de/service/amt/mittelungen/sprenstoffrecht/sprenstoffrecht_medien/information_id_nummer_familien.pdf
- VPI-Informationsblatt „Vertrieb von Feuerwerkskörpern in Deutschland“, August 2010
http://www.feuerwerk-vpi.de/fileadmin/pdf/VPI_ID-Nr.pdf

6.3 Ahndung bei Verstößen

Werden nicht zugelassene Gegenstände eingeführt, vertrieben, überlassen oder verwendet, dann stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer **Geldbuße** von bis zu 50.000 € belegt werden kann. Ferner muss mit einer Beschlagnahmung der Feuerwerkskörper gerechnet werden. Die Befolgung der Rechtspflichten sowie die Ahndung von Verstößen, insbesondere im Falle der Überlassung, gelten auch für nicht gewerblich tätige Privatpersonen. Das Überlassen von CE-gekennzeichneten Feuerwerkskörpern, die keine Identifikationsnummer aufweisen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Sollte durch einen nicht zugelassenen Feuerwerkskörper – auch im Falle der Einfuhr – eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeigeführt werden, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Es kann eine **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe** verhängt werden.

7. Meldepflichten und Schutzvorschriften

7.1 Meldepflichten bei Verlust und Unfällen

- Kommen pyrotechnische Gegenstände abhanden, muss dies unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.
- Darüber hinaus ist jeder Unfall, der bei dem Umgang oder bei dem Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen eintritt, der zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden.

7.2 Schutzvorschriften

Feuerwerkskörper können bei unsachgemäßer Behandlung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten und Kunden darstellen. Aus diesem Grund müssen insbesondere folgende Schutzvorschriften beim Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen eingehalten werden:

1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um unbefugte **Entnahme und Diebstahl** zu verhindern.
2. Betriebsanlagen und -einrichtungen sind so einzurichten und zu unterhalten, dass **Brand- und Explosionsgefahren** vermieden werden (z.B. im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht werden).
3. Einrichtungen zur **Brandbekämpfung** müssen jederzeit erreichbar sein (geeignet sind z.B. Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten).
4. Es müssen **Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen** im Betrieb getroffen werden. Hierbei ist insbesondere der Arbeitsablauf genauestens zu regeln.
5. Zur Vermeidung möglicher Gefahren müssen **Verhaltensvorschriften** für die Beschäftigten erlassen werden.
6. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind die **Beschäftigten entsprechend der Gefährdungsbeurteilung** über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu **belehren**. Diese Unterweisungen sind jährlich zu wiederholen.

8. Aufbewahrung (-smengen)

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2/Klassen I und II sind in der Regel der **Lagergruppe 1.4** zugeordnet.

8.1 Schutzvorkehrungen

Folgende Schutzvorkehrungen sind bei der Aufbewahrung zu beachten:

1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um unbefugte Entnahme und **Diebstahl** zu verhindern.
2. Pyrotechnische Gegenstände sind so aufzubewahren, dass deren **Temperatur 75 °C** nicht überschreitet. Das Abstellen dieser Gegenstände in unmittelbarer Nähe von oder auf Heizkörpern oder Heizleitungen sollte vermieden werden.
3. In unmittelbarer Nähe der explosionsgefährlichen Stoffe und pyrotechnischen Munition dürfen keine Stoffe gelagert werden, die zu einer **Gefahrenerhöhung** beitragen (z.B. Spraydosen).
4. Im Aufbewahrungsraum darf **weder geraucht noch offenes Licht oder Feuer** verwendet werden.

Feuerwerkskörper im Einzelhandel zum Jahreswechsel 2010/2011

5. Geeignete Maßnahmen zur **Brandbekämpfung** sind vorzuhalten und müssen jederzeit erreichbar sein.
6. Pyrotechnische Gegenstände dürfen **nur in der Versandverpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit** aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken muss dafür gesorgt werden, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen. Es ist ratsam, die angebrochene Originalverpackung wieder mit einem Klebeband zu verschließen.
7. Die Packstücke (z.B. Versandkartons) sind so zu stellen und zu stapeln, dass sie von sich **aus ihre Lage nicht verändern** können. Werden die Packstücke gestapelt, ist darauf zu achten, dass sie sich durch das Gewicht nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise verformen. Eine sichere Handhabung der Packstücke muss möglich sein.
8. **Unbrauchbare pyrotechnische Gegenstände** sind gesondert aufzubewahren. Sie sind möglichst bald an den Hersteller zurückzugeben.

8.2 Höchstmengen

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände gelten bestimmte **genehmigungsfreie Höchstmengen**.

➤ Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anhang II dieser Information.

Eine Überschreitung der Lagermengen setzt zwangsläufig eine Lagergenehmigung nach § 17 SprengG durch die zuständige Behörde voraus. Eine fehlende Lagergenehmigung kann zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

NEU: Die zulässigen Lagermengen werden ggf. noch vor Jahresende 2010 neu festgelegt. Bei Redaktionsschluss dieser Information waren die Entwicklungen noch nicht im Detail vorherzusagen. Tendenziell ist davon auszugehen, dass künftig größere Lagermengen zulässig sein werden. Der HDE wird über die diesbezüglichen Neuregelungen so bald wie möglich informieren.

8.3 Außerdem zu beachten

- Bei **Einkaufszentren** zu beachten: Da in einem Einkaufszentrum innerhalb eines Brandabschnitts häufig mehrere Geschäfte, die Feuerwerkskörper anbieten, vertreten sind, ist eine Koordination der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern geboten. Das Thema Verkauf von Feuerwerkskörpern sollte daher rechtzeitig mit dem Centermanagement erörtert werden.
- Sofern ein Gebäude **mehrere Brandabschnitte** aufweist, können in diesem Gebäude die zulässigen Aufbewahrungsmengen in jedem Brandabschnitt genutzt werden. Werden mehrere Aufbewahrungsräume in einem Brandabschnitt genutzt, so darf die Höchstmenge je Brandabschnitt nicht überschritten werden.
- Die **ortsbewegliche Aufbewahrung** von Feuerwerkskörpern (z.B. in Containern im Freien) ist mit der Maßgabe verbunden, dass der Ort der Aufstellung eines oder mehrerer Container mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen ist. Einzelne Überwachungsbehörden sehen besondere Auflagen vor.

8.4 Ausnahmemöglichkeit auf Antrag

Nach einer Empfehlung des Bundesarbeitsministeriums aus dem Jahr 1999 können die Länder Ausnahmen zur Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern bei mehreren Verkaufsständen in einem Verkaufsraum zulassen. Danach kann die zuständige Behörde die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern der Klasse I und II bis zu einer Bruttomasse von **200 kg je Verkaufsstand** genehmigen, sofern folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt sind:

1. Der Abstand der Verkaufsstände untereinander muss 40 m betragen.
2. Bei mehreren Verkaufsständen darf sich nur einer außerhalb des Erdgeschosses befinden.
3. In unmittelbarer Nähe zu jedem Verkaufsstand ist *mindestens* ein Feuerlöscher der Größe PG 12 (*alternativ* zwei Feuerlöscher PG 6) *und* eine Löschdecke zum Personenschutz bereitzuhalten.
4. Die Zulieferung von Feuerwerkskörpern zu den Verkaufsständen muss in geschlossenen Versandverpackungen oder in geschlossenen Behältnissen erfolgen.

8.5 Weiterführende Informationen:

- BAM (2008) Lagervorschriften für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände
http://www.bam.de/de/microsites/erfa-pyro/erfa-pyro_medien/otto.pdf

9. (Rück-) Transport

9.1 Generelles

Bei der Beförderung (Anlieferung, Verbringung z. B. von Lager in Filiale, Rücklieferung) finden bei einer Beförderungsmenge von mehr als 333 kg Nettoexplosivmasse (bei Feuerwerkskörper der Gefahrgutklasse 1.4 G) die speziellen Vorschriften zum Transport von Gefahrgütern (GGVSE) Anwendung. Hierzu gehören z.B. Warntafeln, Gefahrzettel am Fahrzeug, Warnleuchten, Handlampe, Unfallmerkblätter, ADR-Bescheinigung, Personenbeförderungsverbot. Verantwortlich für die Einhaltung ist der Absender bzw. Auftraggeber des Absenders. Insbesondere muss beim Transport von Feuerwerkskörpern Folgendes berücksichtigt werden:

9.2 Versandstück

- Verwendung bauartgeprüfter Verpackungen;
- Feuerwerkskörper dürfen nicht mit anderen Gefahrgütern in ein Versandstück verpackt werden;
- Kennzeichnung und Beschriftung der Verpackung mit orangefarbenem Aufkleber (Beispiel siehe rechts) und der Gefahrgutklassifizierung, z.B. „UN 0336 Feuerwerkskörper“.



9.3 Fahrzeugbeladung

- absolutes Rauchverbot, Zündquellen fernhalten;
- Feuer und offenes Licht vermeiden;
- für die Verstauung keine leicht entzündbaren Stoffe verwenden;
- Versandstücke sicher stapeln, verstauen;
- Beförderung loser Schüttung verboten;
- Verbot der Zusammenladung mit allen anderen Gefahrgütern anderer Gefahrgutklassen;
- Mitnahme eines 2 kg-Feuerlöschers.

Darüber hinaus muss beim Transport ein Beförderungspapier gemäß ADR mitgeführt werden, das mit folgenden Angaben zu versehen ist:

- Name und Anschrift des Absenders;
- Name und Anschrift des Empfängers;
- UN-Nr. und Bezeichnung der Güter (z.B. UN0336 Feuerwerkskörper in Bruttomasse, kg);
- Menge der Nettoexplosivstoffmasse für jede UN Nr. (UN0336 + UN0337) getrennt;
- Gesamtmenge der Nettoexplosivstoffmasse;
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke. (z.B. 12 Kisten aus Pappe);

9.4 Weiterführende Informationen (Auswahl):

- Merkblatt Sachsen <http://www.arbeitsschutz-sachsen.de/publications/broschueren/pyrotechnik.pdf>
- Merkblatt IHK Oberbayern: http://www.muenchen.ihk.de/mike/ihk_geschaeftsfelder/standortpolitik/Anhaenge/Feuerwerkskoerper.pdf

10. Quellen, weitere Informationen

10.1 Rechtsquellen

- SprengstoffG (i.d. jeweils aktuellen Fassung): http://bundesrecht.juris.de/sprengg_1976/index.html
- SprengstoffV (i.d. jeweils aktuellen Fassung): http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/index.html
- Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE) (i.d. jeweils aktuellen Fassung) <http://www.gesetze-im-internet.de/ggvseb/index.html>

10.2 Weitere Informationen

- VPI Verband der pyrotechnischen Industrie: <http://www.feuerwerk-vpi.de/>

10.3 Merkblätter und Broschüren

Vorsicht: bei Redaktionsschluss lag uns erst ein aktualisiertes Merkblatt für das Jahresende 2010 von anderen Organisationen vor!

- Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (2010): Merkblatt M41: Verkauf von Sylvester-Feuerwerkskörpern: <http://www.bge.de/bge/pdf/m41.pdf>

Vielen Dank an Herrn Hans-Martin Bohac (Einzelhandelsverband Nord e. V.) und Herrn RA Klaus Gotzen (Verband der pyrotechnischen Industrie) für die wertvollen Hinweise und die sehr konstruktive Zusammenarbeit. Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen – keinen Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Anhang I: Kennzeichnung

Zu Kapitel 5.2: Folgende zwei Kennzeichnungsvarianten können vorhanden sein:

Feuerwerkskörper, die bis zum 30.09.2009 eine BAM-Zulassung aufwiesen (Klasse I und II), müssen bis 03.07.2017 wie folgt gekennzeichnet sein:	Feuerwerkskörper, für die ein Konformitätsnachweis erbracht wurde (Kategorien 1 und 2) müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
1. Bezeichnung des Gegenstandes;	1. Bezeichnung des Gegenstandes;
2. Name (oder Warenzeichen), Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers/Vertriebsunternehmers ; bei Herstellern mit Sitz außerhalb der EG Name und Anschrift dessen, der den Stoff in die EU einführt;	2. Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers ; bei Herstellern mit Sitz außerhalb der EU Name und Anschrift dessen, der den Gegenstand in die EU einführt;
3. Herstellungsstätte oder ein Kennzeichen für diese;	3. CE-Zeichen und Registriernummer <ul style="list-style-type: none"> • Beispiel : CE WWWW ZZZZ-F2 1234 <p><i>Dabei steht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>WWWW für die Identifikationsnummer der benannten Stelle, die die Überwachung des Qualitätsmanagements vornimmt (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung),</i> • <i>ZZZZ für die Identifikationsnummer der benannten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung),</i> • <i>F2 für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 und die 4-stellige Zahl eine spezifische Nummer zur Identifizierung des Gegenstandes.</i>
4. Zulassungskennzeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM): <ul style="list-style-type: none"> • „BAM – P I oder P II – (4-stellige Nr.)“ • Ein Zulassungszeichen lautet zum Beispiel: BAM – P II – 1912; 	
5. Auf der kleinsten Verpackungseinheit muss das Bruttogewicht der Verpackungseinheit vermerkt sein. Dies gilt nicht für Knallbonbons und Knallerbsen	
6. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II müssen ferner mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“ versehen sein.	4. Identifikationsnummer nach § 6 Abs. 4 der 1. SprengV: <ul style="list-style-type: none"> • Beispiel : BAM-F2-1234
	5. Sicherheitsabstand
	6. Nettoexplosivstoffmasse (Abgekürzt: NEM)
	7. Altersgrenze gem. § 20 Abs. 2 SprengG

Anhang II: Genehmigungsfreie Aufbewahrung kleiner Mengen

Zu Kapitel 8: Aufbewahrung (-smengen)
gemäß Anlage 6a zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV:

Aufbewahrungsort	Höchstmenge (brutto) in kg Verpackungen mit BAM- Unbedenklichkeitsbescheinigung 1
Arbeits- / Verkaufsraum 2	200
Gebäude mit / ohne Wohnraum: Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz 2 + 3 + 5	300
Gebäude ohne Wohnraum: Lagerraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz 2 + 4	1000
Außerhalb eines Gebäudes / ortsbewegliche Aufbewahrung z.B. in Container 6	1000

1. Verpackungen *ohne* BAM-Unbedenklichkeitsbescheinigung; Feuerwerkskörper ohne Sicherheitsverpackung sind praktisch gar nicht mehr auf dem Markt vertreten; Falls Sie solche Feuerwerkskörper ohne Sicherheitsverpackung aufbewahren wollen fragen Sie bei Ihrer zuständigen Arbeitsschutzbehörde (z.B. Gewerbeaufsichtsämter, Bezirksregierungen, Regierungspräsidien) nach.
2. Bei mehreren Räumen gleicher Art dürfen je Brandabschnitt die Höchstmengen nur einmal in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für mehrere Einzelgeschäfte in Einkaufszentren.
3. Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.
4. Bauweise entspricht mindestens F 30 – A / T 30 nach DIN 4102.
5. Hiermit wird schlussfolgernd aus Anlage 6a zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV klargestellt, dass bei Lagerräumen in Gebäuden mit Wohnraum selbst bei Erfüllung zusätzlicher Anforderungen an den baulichen Brandschutz auch nur 300 kg aufbewahrt werden dürfen und nicht wie bei Gebäuden ohne Wohnraum 1.000 kg.
6. Der Aufstellungsort des Containers ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

Anhang III: Muster-Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz

Absender, genaue und vollständige Bezeichnung/ Sitz des Betriebes	Ort/Datum
An das (zuständige Behörde/zuständige Amt)	
Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz	
Es wird beabsichtigt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2/Klassen I und II in der nachfolgend aufgeführten Verkaufsstelle/Filiale * zu vertreiben/nicht mehr zu vertreiben *.	
Name der Verkaufsstelle/Filiale *	
Anschrift (Straße/Nr./PLZ/Ort)	
Mit der Vertretung der Firma wurde beauftragt **	
Mit der Leitung des Betriebes/der Zweigniederlassung/der unselbständigen Zweigstelle * wurde beauftragt:	
Name, Vorname	
Geburtsdatum/-ort	
Staatsangehörigkeit	
Wohnanschrift	
Art der Tätigkeit im Betrieb	
Unterschrift und ggf. Firmenstempel	
* Nichtzutreffendes streichen	
** Anzugeben sind bei juristischen Personen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag zur Vertretung	